

## GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

### A. Problem und Ziel

Bis zum 28. Dezember 2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLR) – umzusetzen.

Die Dienstleistungsrichtlinie sieht in Art. 21 und Art. 28 ff. DLR Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit vor. Neben der Verpflichtung zur Hilfeleistung zwischen Behörden verschiedener Mitgliedstaaten wird darin auch die Zusammenarbeit bei der Kontrolle der Dienstleistungserbringer und ihrer Dienstleistungen geregelt. So erhalten Behörden anderer Mitgliedstaaten als besondere Form der Hilfe ein Registereinsichtsrecht unter denselben Bedingungen wie zuständige Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats. Hinzu treten Informationspflichten der Behörden gegenüber der Kommission und anderen Mitgliedstaaten, wenn sie Kenntnis von Handlungen oder Umständen in Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit erhalten, die einen schweren Schaden für Gesundheit oder Sicherheit oder für die Umwelt im eigenen Hoheitsgebiet oder dem anderer Mitgliedstaaten verursachen könnten (Vorwarnmechanismus). Während ein Mitgliedstaat gegenüber einem in seinem Hoheitsgebiet tätigen, aber in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer nur unter bestimmten Voraussetzungen Anforderungen stellen kann (Art. 16, 17 DLR), können Maßnahmen, die sich auf die Sicherheit der Dienstleistung beziehen (Art. 18 DLR), ausnahmsweise auch darüber hinaus unter Einbeziehung des Niederlassungsmitgliedstaats ergriffen werden (Art. 18, Art. 35 DLR).

### B. Lösung

Die Zusammenarbeit von deutschen Behörden mit Behörden in anderen Mitgliedstaaten betrifft das Verwaltungsverfahren und wird für das Saarland deshalb im Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz unter Anknüpfung an die Regelungen der Amtshilfe geregelt, wobei mit dem Begriff der Hilfeleistung die Beschränkungen der Amtshilfe auf eine nur ergänzende Hilfe im Einzelfall außerhalb der eigenen Zuständigkeit nicht übernommen werden; Anwendungsbereich und Reichweite der Hilfeverpflichtung ergeben sich aus einer Bezugnahme auf die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die zur Hilfeleistung verpflichten.

Ausgegeben: 14.01.2010

Mit den §§ 8a ff. SVwVfG werden zum einen die Vorschriften der Art. 21 und Art. 28 ff. DLR umgesetzt. Darüber hinaus werden durch Bezugnahme nicht allein auf die Dienstleistungsrichtlinie, sondern auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die zur Hilfeleistung verpflichten, allgemeine Regelungen geschaffen, die über die Dienstleistungsrichtlinie hinaus Anwendung finden.

Diese allgemeinen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit gelten für alle vom jeweiligen EU-Recht erfassten Fachverfahren ohne besondere Anordnung. Das Fachrecht kann jedoch davon abweichende und ergänzende Regelungen vorsehen.

Die Regelungen der Verwaltungszusammenarbeit im Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetz als dem für die staatlichen und kommunalen saarländischen Behörden zentralen Gesetz für allgemeine verfahrensrechtliche Vorschriften unterstreicht den weiten Anwendungsbereich und die künftige Bedeutung der Verwaltungszusammenarbeit.

Die Vorschriften der Dienstleistungsrichtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichten Behörden auf Bundes- und auf Landesebene. Durch die Simultangesetzgebung bei den Verwaltungsverfahrensgesetzen wird ein Gleichklang zwischen den Regelungen von Bund und Ländern hergestellt.

Im Übrigen werden einzelne Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgrund zwischenzeitlicher bundesrechtlicher Änderungen angepasst.

### **C. Alternativen**

Die Regelung in einem eigenen Gesetz hätte den Nachteil, dass sich der Normbestand weiter vergrößern würde. Zudem würde dem Vorrang des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bei der Regelung von Verfahrensrecht nicht Rechnung getragen. Eine der Simultangesetzgebung beim allgemeinen Verwaltungsverfahren vergleichbare Abstimmung der Gesetze von Bund und Ländern wäre nicht gewährleistet; divergierende Regelungen im Bund und im Saarland würden die Verwaltungszusammenarbeit deutlich erschweren.

Ein Verzicht auf die Verweisung in Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft und stattdessen eine stärkere Konkretisierung der Regelungen zu Anwendungsbereich, Reichweite und Formen der Verpflichtung zur Zusammenarbeit würde, etwa bei der Dienstleistungsrichtlinie, dazu führen, dass weitgehend Doppelregelungen im nationalen Recht zu Regelungen der europäischen Rechtsakte geschaffen würden. Eine derartige bereichsspezifische Regelung würde sich systematisch nicht in das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz einfügen lassen.

Zudem würde die Beschränkung auf die Umsetzung der Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie zur Verwaltungszusammenarbeit darüber hinaus weiteren Umsetzungsbedarf bei entsprechenden künftigen Richtlinien auslösen. Eine spätere Zusammenführung und Systematisierung all dieser Umsetzungsvorschriften erscheint schwieriger, als – wie vorliegend – von abstrakt gehaltenen allgemeinen Grundsätzen auszugehen, die offen gehalten werden für künftige Bestimmungen und nur im Bedarfsfall durch fachrechtliche Bestimmungen ergänzt werden.

**D. Finanzielle Auswirkungen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine.

**2. Vollzugsaufwand**

Der Gesetzentwurf stellt der Verwaltung lediglich zusätzliche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine.

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten.

**G e s e t z****zur Änderung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>1</sup>****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1****Änderung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Dezember 1976 (Amtsbl. S. 1151), das zuletzt durch das Gesetz vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Teil I wie folgt gefasst:

**„Teil I**

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation,  
Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit

**Abschnitt 1**

Anwendungsbereich,  
örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 3 Örtliche Zuständigkeit
- § 3a Elektronische Kommunikation

**Abschnitt 2****Amtshilfe**

- § 4 Amtshilfepflicht
- § 5 Voraussetzungen und Grenzen der Amtshilfe
- § 6 Auswahl der Behörde
- § 7 Durchführung der Amtshilfe
- § 8 Kosten der Amtshilfe

---

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Artikel 21 und 28 bis 35 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

## Abschnitt 3

## Europäische Verwaltungszusammenarbeit

- § 8a Grundsätze der Hilfeleistung
- § 8b Form und Behandlung der Ersuchen
- § 8c Kosten der Hilfeleistung
- § 8d Mitteilungen von Amts wegen
- § 8e Anwendbarkeit“.

2. Die Überschrift des Teils I wird wie folgt gefasst:

„Teil I

Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation,  
Amtshilfe, europäische Verwaltungszusammenarbeit“.

3. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1

Anwendungsbereich,  
örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation“.

4. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „im Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ durch die Wörter „durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte“ ersetzt.

5. Vor § 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Amtshilfe“.

6. Nach § 8 wird folgender Abschnitt 3 eingefügt:

„Abschnitt 3

## Europäische Verwaltungszusammenarbeit

## § 8a

## Grundsätze der Hilfeleistung

(1) Jede Behörde leistet Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf Ersuchen Hilfe, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(2) Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können um Hilfe ersucht werden, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zugelassen ist. Um Hilfe ist zu ersuchen, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist.

(3) Die §§ 5, 7 und 8 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft nicht entgegenstehen.

#### §8b

##### Form und Behandlung der Ersuchen

(1) Ersuchen sind in deutscher Sprache an Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu richten; soweit erforderlich, ist eine Übersetzung beizufügen. Die Ersuchen sind gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts zu begründen.

(2) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union dürfen nur erledigt werden, wenn sich ihr Inhalt in deutscher Sprache aus den Akten ergibt. Soweit erforderlich, soll bei Ersuchen in einer anderen Sprache von der ersuchenden Behörde eine Übersetzung verlangt werden.

(3) Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union können abgelehnt werden, wenn sie nicht ordnungsgemäß und unter Angabe des maßgeblichen Rechtsakts begründet sind und die erforderliche Begründung nach Aufforderung nicht nachgereicht wird.

(4) Einrichtungen und Hilfsmittel der Kommission zur Behandlung von Ersuchen sollen genutzt werden. Informationen sollen elektronisch übermittelt werden.

#### § 8c

##### Kosten der Hilfeleistung

Ersuchende Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Verwaltungsgebühren oder Auslagen nur zu erstatten, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft verlangt werden kann.

#### § 8d

##### Mitteilungen von Amts wegen

(1) Die zuständige Behörde teilt den Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Kommission Angaben über Sachverhalte und Personen mit, soweit dies nach Maßgabe von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft geboten ist. Dabei sollen die hierzu eingerichteten Informationsnetze genutzt werden.

(2) Übermittelt eine Behörde Angaben nach Absatz 1 an die Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, unterrichtet sie den Betroffenen über die Tatsache der Übermittlung, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen; dabei ist auf die Art der Angaben sowie auf die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Übermittlung hinzuweisen.

§ 8e  
Anwendbarkeit

Die Regelungen dieses Abschnitts sind mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaft, wenn dieser unmittelbare Wirkung entfaltet, im Übrigen mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist anzuwenden. Sie gelten auch im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auch auf diese Staaten anzuwenden sind.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch die Wörter „Betreuungsgericht, für einen minderjährigen Beteiligten das Familiengericht“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Vormundschaftsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt.
8. In § 23 Absatz 2 Satz 5 werden die Wörter „werden diese in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten diese in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Vergütung“ ersetzt.
9. In § 26 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „werden sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt“ durch die Wörter „erhalten sie auf Antrag in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes eine Entschädigung oder Vergütung“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten kann den Wortlaut des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt des Saarlandes bekannt machen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Ausgangslage**

Die Pflicht zur Umsetzung der Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit in Kapitel VI der Dienstleistungsrichtlinie (Art. 21, Art. 28 bis 35 DLR) gibt Anlass zur Einführung allgemeiner Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit in das Saarländische Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG). Da es sich regelmäßig nicht nur um ergänzende Hilfe im Ausnahmefall handelt, sondern vielmehr den Behörden der Mitgliedstaaten die gegenseitige Zusammenarbeit als Daueraufgabe übertragen wird, bedarf es einer eigenen, über die Vorschriften zur herkömmlichen innerstaatlichen Amtshilfepflicht hinausgehenden Regelung.

Die europäische Verwaltungszusammenarbeit umfasst direkte Hilfeleistungen zwischen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden und ausländischen Behörden; Regelungen dazu müssen folglich sowohl bundes- als auch landesrechtlich umgesetzt werden. Grundsätzlich regeln Bund und Länder das Verwaltungsverfahrenrecht für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist jedoch die Wahrung des Gleichklangs der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (Simultangesetzgebung). Im Zusammenhang mit den für Bund und Länder gleichermaßen geltenden Umsetzungspflichten aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zeigt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Anpassung besonders deutlich. Die Übereinstimmung im Wortlaut ist zudem nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Voraussetzung für die Revisibilität des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Wesentlich ist die Übereinstimmung im Wortlaut auch unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung: Uneinheitliche Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit im Bundesgebiet und im Saarland würden für die betroffenen Behörden geringere Überschaubarkeit und Praktikabilität bedeuten. Der Gesetzentwurf basiert deshalb auf einer von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage, die einheitlich umgesetzt werden soll.

#### **II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs**

Für die Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit werden die innerstaatlichen Regelungen zur Amtshilfe als Anknüpfungspunkt herangezogen. Anwendungsbereich und Reichweite der Hilfeverpflichtung ergeben sich aus der Bezugnahme auf die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die zur Hilfeleistung verpflichten: Wenn und soweit darin eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit vorgesehen ist, gelten die §§ 8a ff. SVwVfG. Das gilt auch für etwaige Verpflichtungen aus künftigen Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft. Mit den §§ 8a ff. SVwVfG werden Art. 21 und Art. 28 bis 35 der Dienstleistungsrichtlinie, in denen Pflichten zur Verwaltungszusammenarbeit detailliert geregelt sind, in nationales Recht umgesetzt.

- a) Durch die entsprechende Anwendbarkeit von Vorschriften über die Amtshilfe werden allgemein bekannte Vorschriften und Verfahrensweisen nutzbar gemacht. Zum einen können so teilweise gleichlautende Vorschriften für die Verwaltungszusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten vermieden werden; zum anderen bieten die §§ 5 ff. SVwVfG auch Regelungen für im Recht der Europäischen Gemeinschaft nicht angesprochene Fragen (z. B. § 5 Absatz 5 SVwVfG zum Verfahren auf nationaler Ebene bei Konfliktfällen). Mit Einführung des Begriffs der Hilfeleistung wird klargestellt, dass die Beschränkungen der innerstaatlichen Amtshilfe auf eine ergänzende Hilfe im Einzelfall außerhalb der eigenen Zuständigkeit nicht übernommen werden.

- b) Die Bezugnahme auf die jeweiligen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vermeidet nationale Doppelregelungen zu europäischen Vorschriften. Diese Bezugnahme ist auch unter dem Aspekt der Normenklarheit und Normenbestimmtheit nicht problematisch, da lediglich die Zusammenarbeit zwischen Behörden geregelt wird. Durch die Verpflichtung zur Angabe der Rechtsgrundlage der Ersuchen im Gemeinschaftsrecht wird der Rechtsgrund der Ersuchen transparent.

Die Verweisung auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft begegnet auch keinen Bedenken im Hinblick darauf, dass bei Richtlinien dem nationalen Gesetzgeber ein Umsetzungsspielraum eingeräumt ist. Die Verweisung bezieht sich lediglich auf die Frage, ob und inwieweit durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft die Verwaltungszusammenarbeit geboten ist. Gerade hierzu enthalten Richtlinien hinreichend klare und unbedingte Regelungen; andernfalls wäre ein EU-weit einheitliches Verständnis der Zusammenarbeit und ihrer Reichweite sowie die einheitliche Umsetzung zwischen den Mitgliedstaaten nicht möglich.

Die allgemeinen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit gelten für alle Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ohne besondere Anordnung. Inhaltsgleiche oder abweichende Rechtsvorschriften gehen diesen Regelungen nach § 1 Absatz 1 vor. Das gilt auch für Regelungen auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen. Unberührt hiervon bleiben Formen der freiwilligen Zusammenarbeit (z. B. Informationsaustausch) zwischen Behörden der Mitgliedstaaten, soweit sie keiner gesetzlichen Ermächtigung bedürfen.

## **B. Im Einzelnen**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 bis 3 und 5 (Inhaltsübersicht und Gliederung)**

Die Einfügung der Regelungen zur europäischen Verwaltungszusammenarbeit (§§ 8a bis 8e SVwVfG) erfordern eine Untergliederung von Teil I des SVwVfG sowie eine entsprechende Anpassung der Inhaltsübersicht. Unter dem bisherigen Teil I werden drei neue Abschnitte gebildet: Abschnitt 1 - Anwendungsbereich, örtliche Zuständigkeit, elektronische Kommunikation enthält die bisherigen §§ 1 bis 3a SVwVfG, Abschnitt 2 - Amtshilfe die bisherigen §§ 4 bis 8 SVwVfG und Abschnitt 3 - Europäische Verwaltungszusammenarbeit die neuen §§ 8a bis 8e SVwVfG.

#### **Zu Nummer 4 (§ 2 SVwVfG)**

Die Änderung des § 2 Absatz 3 Nummer 1 SVwVfG dient dazu, die Anwendbarkeit des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in den anwaltlichen, patentanwaltlichen und notariellen Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes) wurde bereits durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht, zur Errichtung einer Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449) sowie durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im patentanwaltlichen Berufsrecht vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827) entsprechend angepasst.

**Zu Nummer 6 (§§ 8a bis 8e SVwVfG)**

## Zu § 8a SVwVfG

## Zu Absatz 1 und 2

Mit der Verpflichtung, Hilfe zu leisten, soweit europäische Rechtsakte dies gebieten, werden diese in Bezug genommen und damit umgesetzt. Vermieden werden damit – im Wesentlichen gleichlautende – nationale Doppelregelungen zu europäischen Regelungen, die selbst Geltung beanspruchen oder durch Inbezugnahme in nationales Recht inkorporiert sind. Da die ersuchende Behörde verpflichtet wird, ihr Ersuchen unter Angabe des Rechtsgrunds der Hilfeleistung zu begründen (§ 8b Absatz 1 Satz 2 SVwVfG), ist für die ersuchte ausländische Behörde nachvollziehbar, auf welche Bestimmung der europäischen Rechtsakte sich das Ersuchen stützt. Da das einschlägige Sekundärrecht regelmäßig eine Begründungspflicht für Hilfeersuchen vorsieht (z. B. Art. 28 Absatz 3 DLR), ist gewährleistet, dass die ersuchte deutsche Behörde ohne weiteres Voraussetzungen und Umfang der Pflicht zur Hilfeleistung bei einem Ersuchen einer ausländischen Behörde erkennen kann. Werden diese für die Erledigung erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt, kann das Ersuchen abgelehnt werden (vgl. § 8b Absatz 3 SVwVfG).

Mit dieser Regelungstechnik werden einfache und praktikable Vorschriften für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Behörden zur Verfügung gestellt, die eine spezialgesetzliche Konkretisierung der jeweiligen sekundärrechtlichen Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit weitgehend entbehrlich machen.

Mit Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft werden Rechtsakte der Organe der Europäischen Union und die Gründungsverträge bezeichnet; von Bedeutung werden vor allem Richtlinien sowie Verordnungen sein (letztere hinsichtlich ggf. erforderlicher ergänzender innerstaatlicher Regelungen). Etwaige Durchführungsbestimmungen der Kommission sind – auch wenn der Lissabon-Vertrag nicht rechtzeitig in Kraft tritt – vom Begriff „Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft“ umfasst, denn auch die delegierte Rechtsetzung wird zum Sekundärrecht gezählt.

Der Begriff „Hilfeleistung“ ist weit zu verstehen. Er umfasst alle Maßnahmen, die einer effektiven Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterstützung dienen. Hierunter fällt etwa auch die in Art. 33 DLR vorgesehene Übermittlung von Informationen über die Zuverlässigkeit von Dienstleistungserbringern. Ebenso erfasst ist die Gewährung des Registerzugangs für ersuchende ausländische Behörden (Art. 28 Absatz 7 DLR); nationale Vorschriften, die das Zugangsrecht inländischer zuständiger Behörden regeln, stehen deshalb einem Registerzugang nicht entgegen. Zu „Hilfeleistung“ gehört auch die Unterrichtung des ersuchenden Mitgliedstaates durch den ersuchten Mitgliedstaat, wenn Schwierigkeiten bei der Beantwortung von Informationen oder der Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen auftreten, um dann eine gemeinsame Lösung zu finden (vgl. Art. 28 Absatz 5 DLR).

Die Vorgaben nach Art. 35 DLR zur „Amtshilfe bei Ausnahmen im Einzelfall“ werden durch §§ 8a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 SVwVfG umgesetzt. Soweit deutsche Behörden wegen Art. 18 und 16 DLR gehindert sind, Maßnahmen unmittelbar selbst vorzunehmen, muss zunächst die zuständige ausländische Behörde um Hilfe ersucht werden. Die in § 5 Absatz 1 SVwVfG erwähnte rechtliche Hinderung, eine Amtshandlung selbst vorzunehmen, erfasst auch eine solche vorübergehende Hinderung. In diesen Fällen wird die deutsche Behörde verpflichtet, zunächst die zuständige Behörde des Niederlassungsstaats um Tätigkeit zu ersuchen.

Zur Zweckbindung der übermittelten Daten sind für personenbezogene Daten die Vorgaben aus den Datenschutzgesetzen von Bund und Ländern zu beachten; für inländische Behörden enthält darüber hinaus § 30 SVwVfG Bestimmungen zur Geheimhaltung von Daten.

Zu Absatz 3

Durch die Bezugnahme auf bestimmte Regelungen des Amtshilferechts (§§ 5, 7 und 8 Absatz 2 SVwVfG) können für die Umsetzung der Verwaltungszusammenarbeit aus der Verwaltungspraxis geläufige Bestimmungen herangezogen werden.

Die entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 1 SVwVfG bezieht sich allein auf Ersuchen der inländischen Behörde und benennt mögliche Anwendungsfälle für Ersuchen. § 5 Absatz 2 SVwVfG benennt Fälle, in denen die inländische Behörde die Hilfeleistung verweigern kann. Insbesondere für die entsprechende Anwendung von § 5 Absatz 3 und 4 SVwVfG ist zu beachten, dass die jeweils umzusetzenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft einer Verweigerung der Hilfeleistung entgegenstehen können. Die ersuchte Behörde darf daher die erbetene Hilfe nach diesen Bestimmungen nur dann verweigern, wenn dies mit europäischen Rechtsakten im Einklang steht. § 5 Absatz 5 SVwVfG regelt das (inländische) Verfahren bei Konfliktfällen zwischen ersuchender und ersuchter Behörde und verlangt eine Einbindung der Aufsichtsbehörde durch die inländische ersuchte Behörde. Für den Bereich der Dienstleistungsrichtlinie entsteht hierdurch kein Widerspruch zu Art. 28 Absatz 8 DLR; zur dort vorgesehenen Einbindung der Kommission wird lediglich das vorangehende innerstaatliche Verfahren festgelegt. Unter dem Aspekt der Fehlerkontrolle und der Einheitlichkeit des Verwaltungsvollzugs erscheint es sinnvoll, die Kommission erst nach Einbindung der Aufsichtsbehörde und ggf. durch diese zu befassen. Vor Einbindung der Kommission sind außerdem im Wege der partnerschaftlichen Zusammenarbeit die „Verbindungsstellen“ der betreffenden Mitgliedstaaten (Art. 28 Absatz 2 DLR) einzubeziehen.

Aus der entsprechenden Anwendung von § 7 SVwVfG folgt, dass die Verantwortung für das Vorliegen der Voraussetzungen für das jeweilige Ersuchen selbst bei der ersuchenden Behörde liegt; eine ersuchte inländische Behörde muss daher nicht prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Ersuchen nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaats vorliegen. Die ersuchte Behörde trägt aber die Verantwortung für die von ihr auf das Ersuchen hin vorgenommenen Maßnahmen. Für den Bereich der Dienstleistungsrichtlinie wird damit Art. 29 Absatz 2 Satz 2 und Art. 31 Absatz 3 Satz 2 DLR Rechnung getragen.

Zu § 8b SVwVfG

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 stellen aus rechtsstaatlichen Gründen sicher, dass die Akten für alle Verfahrensbeteiligten, für andere Sachbearbeiter, für Aufsichtsbehörden und für Gerichte verständlich bleiben und das Verwaltungsverfahren damit nachvollziehbar und überprüfbar bleibt. Verdeutlicht wird damit, dass der Grundsatz des § 23 SVwVfG auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit gilt. Unproblematisch ist ein Informationsaustausch in einer anderen Sprache, wenn sichergestellt ist, dass alle wesentlichen Verfahrensschritte auch in deutscher Sprache aktenkundig gemacht werden.

Durch die von der Kommission zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (vgl. Absatz 4), wie z. B. das Binnenmarktinformationssystem (IMI), sollen bestehende Sprachprobleme bei der Verwaltungszusammenarbeit weitgehend überwunden werden. So sollen umfangreiche Kataloge von vorformulierten und in alle Amtssprachen übersetzte Fragen und Antworten genutzt werden.

Die Beifügung einer Übersetzung nach Absatz 1 ist regelmäßig erforderlich, wenn eine inländische Behörde ein Ersuchen an einen fremdsprachigen Mitgliedstaat richtet und die Übersetzung nicht automatisch über das Binnenmarktinformationssystem erfolgt. Dies kann z. B. im Bereich der sogenannten Freitextfelder der Fall sein.

In Absatz 2 Satz 1 wird für Ersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten klargestellt, dass für ihre Erledigung eine Übersetzung erforderlich ist. Sofern das Ersuchen hinreichend verstanden worden ist, kann auch schon vorher mit der Bearbeitung begonnen werden. Sollte der Sachbearbeiter selbst in der Lage sein, die Anfrage zweifelsfrei zu übersetzen, und er deshalb von einer Nachforderung der Übersetzung absehen wollen, muss sich wegen § 23 Absatz 1 SVwVfG (Amtssprache ist deutsch) der wesentliche Inhalt des Ersuchens in deutscher Sprache den Akten entnehmen lassen. Wird für ein fremdsprachiges Ersuchen nicht automatisch eine Übersetzung durch das Binnenmarktinformationssystem erzeugt, liegt keine Übersetzung bei und verfügt die ersuchte Behörde nicht über die personellen oder sachlichen Mittel zur Anfertigung einer Übersetzung, ist diese nach der Soll-Regelung in Absatz 2 Satz 2 im Regelfall von der ersuchenden Behörde zu fordern.

Rechtsgrundlage in Absatz 1 Satz 2 ist der jeweilige europäische Rechtsakt.

Zu Absatz 3

Ersuchen ausländischer Behörden müssen mit einer Begründung versehen sein und einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten, damit sie für die deutschen Behörden nachvollziehbar sind. Die ersuchte Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie einem Ersuchen trotz fehlender oder unzureichender Begründung nachkommt, insbesondere um unnötige Verzögerungen im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Institutionalisierte und technische Hilfsmittel der grenzüberschreitenden Verwaltungszusammenarbeit sollen grundsätzlich genutzt werden. Dies gilt zum Beispiel für das Binnenmarktinformationssystem, das eine wesentliche Hilfe für die europäische Zusammenarbeit darstellt.

Mit Satz 2 wird die in Art. 28 Absatz 6 DLR enthaltene Pflicht zur zwischenbehördlichen Information auf elektronischem Wege umgesetzt. Die Soll-Vorschrift berücksichtigt aber, dass es auch Informationsinhalte geben kann, die keiner oder nur schwerlich einer elektronischen Übermittlung zugänglich sind. Erfasst werden damit sowohl die technische Unmöglichkeit als auch die Fälle, in denen eine elektronische Übermittlung aufgrund der Sensibilität der Daten ausscheidet.

Zu § 8c SVwVfG

Gebühren oder eine Kostenerstattung können von der ersuchenden ausländischen Behörde nur verlangt werden, wenn dies in einer Rechtsgrundlage des Sekundärrechts zugelassen ist. Das EU-Recht geht regelmäßig vom Prinzip der Gegenseitigkeit des gezogenen Nutzens aus; infolge der Kostenfreiheit unterbleiben daher in der Regel aufwändige Kostenberechnungen und -erhebungen im zwischenstaatlichen Bereich.

Soweit der im Ersuchen in Bezug genommene europäische Rechtsakt eine Kostenregelung vorsieht, ist diese zu beachten.

Für den Fall der Hilfeleistung durch Gewährung des Registerzugangs lässt Art. 28 Absatz 7 DLR eine Gebührenerhebung grundsätzlich zu, da er vorsieht, dass die Register, in die die Dienstleistungserbringer eingetragen sind und die von den zuständigen Behörden in ihrem Hoheitsgebiet eingesehen werden können, unter denselben Bedingungen auch von den entsprechenden zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten eingesehen werden können. Ist die Einsichtnahme in ein Register für inländische Behörden gebührenpflichtig, gilt dies daher auch für Behörden eines anderen Mitgliedstaates.

Zu § 8d SVwVfG

Zu Absatz 1

Die Vorschrift begründet Mitteilungspflichten von Amts wegen in dem Umfang, in dem sie in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind, und setzt diese Rechtsakte damit um. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht solche Mitteilungspflichten insbesondere in Art. 29 Absatz 3 und Art. 32 Absatz 1 DLR vor (sog. Vorwarnmechanismus). Danach hat jeder Mitgliedstaat die Pflicht, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Kommission zu unterrichten, wenn er Kenntnis von Umständen in Zusammenhang mit einer Dienstleistungstätigkeit erhält, die eine ernste Gefahr oder schweren Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten.

Diese Mitteilungspflichten von Amts wegen werden durch Absatz 1 umgesetzt. Für das Senden von Vorwarnungen und dazu einschlägigen Informationen an andere Mitgliedstaaten sowie das Empfangen von Vorwarnungen von anderen Mitgliedstaaten sieht das Binnenmarktinformationssystem die Funktion eines „Vorwarnkoordinators“ vor. Dieser wird von Bund und Ländern jeweils für ihre Zuständigkeitsbereiche bestimmt.

Zu Absatz 2

Soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft eine Information des Betroffenen bei Datenübermittlungen an Behörden anderer Mitgliedstaaten anordnen, werden diese in Bezug genommen und damit umgesetzt. Absatz 2 regelt in Anlehnung an datenschutzrechtliche Bestimmungen (vgl. § 19a Absatz 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz) den Umfang der Unterrichtungspflicht der übermittelnden Behörde gegenüber dem Betroffenen.

Eine besondere Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betroffenen über auf behördlicher Ebene ausgetauschte Informationen ergibt sich etwa aus der Regelung des Art. 33 Absatz 1 Satz 2 DLR, die den Austausch von Informationen über die Zuverlässigkeit des jeweiligen Dienstleistungserbringers betrifft (Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen, strafrechtliche Sanktionen, Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht).

Im Übrigen richtet sich der Datenschutz bei Mitteilungen nach Absatz 1 nach dem jeweils einschlägigen bereichsspezifischen Gemeinschaftsrecht und ggf. ergänzend nach der EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG. Soweit die gemeinschaftsrechtlichen Datenschutzbestimmungen der Konkretisierung durch den nationalen Gesetzgeber bedürfen, sind das entsprechende Umsetzungsgesetz, sonstige bereichsspezifische nationale Datenschutzbestimmungen und ggf. subsidiär das Bundesdatenschutzgesetz zu beachten.

### Zu § 8e SVwVfG

Für den Geltungsbeginn ordnet Satz 1 eine von der Qualität des Rechtsaktes abhängige Anwendbarkeit der Vorschriften über die Verwaltungszusammenarbeit an. Für Rechtsakte, die unmittelbare Wirkung entfalten (z.B. Verordnungen), gelten sie unmittelbar mit Inkrafttreten des jeweiligen Rechtsaktes. Derartige Rechtsakte sind hinreichend bestimmt, so dass es keiner zusätzlichen Konkretisierung bedarf. Soweit Rechtsakte dagegen der Umsetzung bedürfen (z.B. Richtlinien), gelten die Vorschriften des Abschnitts erst mit Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfrist. Damit wird sichergestellt, dass eine ggf. erforderliche Konkretisierung außerhalb des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere erforderliche verwaltungsorganisatorische und technische Vorbereitungen, innerhalb der Umsetzungsfrist erfolgen können. Bei einem Wirksamwerden bereits unmittelbar mit Inkrafttreten des umsetzungsbedürftigen Rechtsaktes könnte andernfalls Rechtsunsicherheit wegen fehlender Konkretisierungen entstehen oder es könnten der Verwaltung Leistungen abverlangt werden, die mangels technischer oder organisatorischer Vorbereitung nicht erbracht werden können.

Satz 2 stellt zudem klar, dass die Grundsätze der Verwaltungszusammenarbeit nicht nur im Verhältnis zu den Behörden der Europäischen Union, sondern auch im Verhältnis zu den anderen drei EWR-Staaten gelten, die zusammen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union den Europäischen Wirtschaftsraum bilden (Island, Liechtenstein und Norwegen). Soweit Angehörige dieser Staaten Rechte aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft in Anspruch nehmen können, muss auch eine grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit mit diesen Staaten – etwa zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kontrolle von grenzüberschreitend tätigen Dienstleistern – möglich sein.

### Zu Nummer 7 (§ 16 SVwVfG)

Die Änderung des § 16 Absatz 1 und 2 SVwVfG dient dazu, den Wortlaut des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nach der Auflösung des Vormundschaftsgerichts und der Neuverteilung der Zuständigkeiten auf das Familien- und Betreuungsgericht anzupassen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes) wurde bereits durch Artikel 10 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) entsprechend angepasst.

### Zu Nummern 8 und 9 (§ 23 und 26 SVwVfG)

Die Änderungen des § 23 Absatz 2 Satz 5 SVwVfG und des § 26 Absatz 3 Satz 2 SVwVfG dienen dazu, den Wortlaut des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes an geänderte Außenverweisungen auf das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz anzupassen. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (des Bundes) wurde bereits durch Artikel 4 Absatz 8 des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) entsprechend angepasst.

### Zu Artikel 2 (Neubekanntmachungserlaubnis)

Die Vorschrift ermöglicht die Neubekanntmachung des geänderten Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

**Zu Artikel 3** (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.